



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Karlsruhe**

**Besuch vom 24. März 2017**

**Az.: 231-BW/I/17**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	3
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	4
II	Haftraumgröße.....	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
IV	Hygienische Mängel.....	5
V	Überwachung des besonders gesicherten Haftraums. ....	6
VI	Diskriminierung.....	6
VII	Verlegung in Krankenhaus .....	6
VIII	Duschabtrennung.....	6
IX	Übersetzung bei Arztgesprächen .....	7
X	Personalsituation .....	7
XI	Einschlusszeiten.....	7
XII	Sanitätsdienst .....	7
XIII	Einrichtung und Gestaltung .....	7
XIV	Respektvoller Umgang.....	8
<b>D</b>	Weitere Vorschläge .....	8
I	Hausordnung.....	8
II	Psychische Belastung der Bediensteten.....	8
III	Gefangenenmitverantwortung.....	8
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	8

## **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 24. März 2017 die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe. Sie ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 15 Monaten in Unterbrechung der Untersuchungshaft. Die Hauptanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 110 Haftplätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit insgesamt 138 Gefangenen deutlich überbelegt. Am Besuchstag befanden sich 112 Gefangene in Untersuchungshaft, 22 Gefangene in Freiheitsstrafe und vier Gefangene in sonstiger Freiheitsentziehung. Die Inhaftierten verbringen laut Anstaltsleitung im Durchschnitt drei Monate in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe. Die längste bisher erfolgte Inhaftierung dauerte sechs Jahre an.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag bei Abteilung 4 für Justizvollzug im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an. Sie traf um 9:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Einrichtung. Insbesondere nahm sie die besonders gesicherten Hafträume, den Zugangsbereich, den Freizeitraum und weitere Hafträume in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des medizinischen Dienstes, einem Seelsorger und mit Vertreterinnen und Vertretern des Personalrats. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Besonders zu begrüßen ist, dass es in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe keine Fixierungsmöglichkeiten gibt. Sollte dennoch eine akute Selbstgefährdung oder Suizidgefahr der Gefangenen vorliegen, werden Psychologe und Seelsorger verständigt. Laut Anstaltsleiter sei es jedoch bedauerlich, dass eine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus oft seitens der Krankenhäuser nicht möglich ist. Bei akuter Suizidgefahr muss jedoch eine Verlegung in eine Klinik ermöglicht werden.

Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ein Hilfestellungsbuch entwickeln, das die Kommunikation bei Sprachbarrieren zwischen Bediensteten und Gefangenen erleichtern soll. In diesem Buch sollen ausgewählte Gegenstände und Situationen aus dem Vollzugsalltag mittels „Schlüsselbildern“ veranschaulicht werden.

Insgesamt wurde von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Disziplinen die gute Zusammenarbeit untereinander und mit dem Anstaltsleiter betont.

## C Feststellungen und Empfehlungen

Die baulichen Gegebenheiten der im Jahr 1897 erbauten Justizvollzugsanstalt Karlsruhe eignen sich nach Auffassung der Nationalen Stelle nicht für einen am Wohl der Gefangenen ausgerichteten Vollzug.

Die Anordnung der Fenster in den Hafträumen im oberen Drittel der Außenwand, lässt den Blick ins Freie sowie den Einfall von Tageslicht nur eingeschränkt zu. Die schlechte Belüftung und Luftzirkulation in den Hafträumen dürfte insbesondere in den Sommermonaten mangelhaft sein. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Häftlinge in den heißen Sommertagen Wasser auf die Böden in ihren Hafträumen schütten, um zumindest eine minimale Kühlung zu erreichen.

### I Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verfügt über mehrere Einzelhafträume, wobei der Großteil dieser Räume regelmäßig doppelt belegt wird. Die Toiletten sind überwiegend nur durch einen Vorhang oder eine Schamwand abgetrennt; nur 33 Hafträume haben einen baulich vollständig abgetrennten Toilettenbereich.

Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.<sup>1</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.<sup>2</sup>

Hafträume sind nur dann mehrfach zu belegen, wenn die Toilette baulich vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist.

### II Haftraumgröße

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe finden Doppelbelegungen von Hafträumen mit ca. 8 qm inklusive des Sanitärbereichs statt. Laut Anstaltsleitung verbleibe nach Abzug der Nasszellen eine Grundfläche von 7,5 qm und somit 3,75 qm pro Person. Außer den 20 bis 25 Gefangenen, die einer Beschäftigung nachgehen (Beschäftigungsquote von lediglich 23 %), und hierfür täglich wenige Stunden Aufschluss zur Verrichtung ihrer Tätigkeit erhalten, werden alle Inhaftierten den weitaus überwiegenden Teil des Tages in ihren Hafträumen eingeschlossen.

Ein zu kleiner Haftraum in Verbindung mit begrenzten Aufschlusszeiten führt zu beengenden Lebensbedingungen, die in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingreifen. Nach den Empfehlungen (Nr. 3.2.1) für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Oktober 1978 sind bei Einzelhafträumen mindestens 9 qm Grundfläche und bei Räumen mit Mehrfachbelegung 7 qm Grundfläche pro Gefangenem anzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht geht im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m<sup>3</sup> Luftraum und 6 - 7 qm Grundfläche pro untergebrachten Gefangenen aus.<sup>3</sup> Im Falle einer Einzelunterbringung liege eine Grundfläche von nur wenig über 6 qm „an der unteren Grenze des Hinnehmbaren“.<sup>4</sup> Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) erachtet 6 qm Net-

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2000, Az: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

<sup>3</sup> BVerfG, 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, juris Rn. 16.

<sup>4</sup> BVerfG, 22. März 2016, 2 BvR 566/15, juris Rn. 27.

togrundfläche, also die Grundfläche exklusiv des Sanitärbereiches, für Einzelhaftträume als Minimalstandard und hat im Falle von Mehrfachbelegungen einen Standard von 6 qm Grundfläche plus 4 qm für jeden zusätzlichen Gefangenen inklusive des Sanitärbereichs festgelegt.<sup>5</sup>

Für eine menschenwürdige Unterbringung erachtet es die Nationale Stelle für erforderlich, dass ein Einzelhafttraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern inklusive des Sanitärbereichs aufweist. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person inklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen.

### III Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>6</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>7</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

### IV Hygienische Mängel

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe herrscht im Keller im Bereich der besonders gesicherten Haftträume ein Befall von Kakerlaken. Laut Aussage der Bediensteten kommt regelmäßig der Kammerjäger, der dieses Problem bisher jedoch offensichtlich nicht beseitigen konnte. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Des Weiteren wurde in den besonders gesicherten Haftträumen ein starker Uringeruch wahrgenommen, der auf eine mangelhafte Reinigung der Räume hinweist.

Die besonders gesicherten Haftträume werden laut Aussage des Anstaltsleiters selten genutzt. Aus den zugesandten Informationen ergibt sich jedoch, dass die Räume im Jahr 2016 30 Mal und im Jahr 2017 bis zum Besuchszeitpunkt bereits fünf Mal genutzt wurden.

Es wird dringend empfohlen, schnellstmöglich die Ursache des Kakerlakenbefalls zu ermitteln und diesen grundlegend und dauerhaft zu beseitigen. Zudem wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Reinigung der besonders gesicherten Haftträume einschließlich jeweiliger Toiletten erfolgt.

---

<sup>5</sup> CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.; CPT/Inf (2015) 44.

<sup>6</sup> BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

<sup>7</sup> BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./, Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

## V Überwachung des besonders gesicherten Haftraums.

Die besonders gesicherten Hafträume der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verfügen über im Boden eingelassene Toiletten. An den Haftraumtüren befinden sich Sichtspione, durch welche jeweils die Toilette einsehbar ist.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.

Zur Wahrung der Intimsphäre müssen sich Bedienstete vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Sicherheitshaftraums grundsätzlich bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt. Diese im Einzelfall abgewogene und begründete Entscheidung ist zu dokumentieren.

## VI Diskriminierung

Die Nationale Stelle hält es für wichtig, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe für das Thema Diskriminierung sensibilisiert werden. Anlass zu dieser Empfehlung gibt eine, während des Rundgangs vernommene, despektierliche Äußerung eines Anstaltsbediensteten.

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) liegt Diskriminierung vor, wenn eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung aus Gründen der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Aussehens, z.B. der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder aufgrund einer Behinderung erfolgt. Diskriminierung kann bewusst und unbewusst stattfinden.

Sowohl die Anstaltsleitung als auch Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalt sollten insbesondere im Hinblick auf den hohen Ausländeranteil der Inhaftierten von 80% im Rahmen von Fortbildungen für die Thematik sensibilisiert werden.

## VII Verlegung in Krankenhaus

Nach Aussage des Anstaltsleiters sei es in der Regel schwierig eine Inhaftierte Person in ein psychiatrisches Krankenhaus zu verlegen, wenn eine entsprechende medizinische Indikation gegeben ist.

Es wird empfohlen, diese Situation mit den Krankenhäusern zu besprechen mit dem Ziel die Kooperation zu verbessern.

## VIII Duschtrennung

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre währenden Vorkehrungen. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, müssen die Möglichkeit haben, beim Duschen den Schambereich verdecken zu können oder alleine zu duschen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu ergreifen und einen Sichtschutz in den Duschräumen anzubringen.

## IX Übersetzung bei Arztgesprächen

Bei Verständigungsproblemen werden bei Arztgesprächen auch Bedienstete oder Gefangene als Sprachmittler hinzugezogen. Diese Vorgehensweise kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch Bedienstete und Gefangene nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.<sup>8</sup>

Im Falle von Verständigungsproblemen bei Arztterminen sollte deshalb grundsätzlich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Telefon oder Video zugeschaltet werden. Hiervon sollte lediglich im Notfall abgewichen werden.

## X Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde von einer angespannten Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe berichtet.

Die Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sich negativ auf die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auswirken.

Es wird empfohlen, eine Personalsituation zu schaffen, die eine Überlastung der Mitarbeitenden vermeidet.

## XI Einschlusszeiten

Nach Auskunft der Anstaltsleitung wirkt sich die angespannte Personalsituation negativ auf die Einschlusszeiten aus. Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Stunde des Hofgangs sind alle Personen außer denen, die einen Arbeitsplatz haben, den gesamten Tag eingeschlossen. Die Justizvollzugsanstalt ist ab 17 Uhr mit lediglich drei Bediensteten besetzt, sodass regelmäßig die Landespolizei um Amtshilfe gebeten werden muss.

Es wird empfohlen, deutlich mehr Aufschlusszeiten zu ermöglichen.

## XII Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist im Nachtdienst nicht besetzt, weshalb es laut Aussage von Bediensteten regelmäßig zu Engpässen der gesundheitlichen Versorgung der inhaftierten Personen kommt.

Es wird im Hinblick auf die hohe Belegung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe empfohlen, den Sanitätsdienst durchgängig zu besetzen.

## XIII Einrichtung und Gestaltung

In den Hafträumen, insbesondere auf der Zugangsstation, sind die Wände teilweise stark verschmutzt. Das Mobiliar der Anstalt ist abgenutzt. Des Weiteren sind die Freizeiträume kahl, leer und ungemütlich.

Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten freundlicher zu gestalten.

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

## XIV Respektvoller Umgang

Beim Rundgang durch die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe fiel auf, dass Bedienstete teilweise nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete im Regelfall zu jeder Zeit durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen. Die Bediensteten sollten darauf hingewiesen werden.

### **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

#### I Hausordnung

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe steht derzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung. In verschiedenen Sprachen wird nur das „Infoblatt für Neuzugänge“ vorgehalten. Es ist wichtig, dass die Gefangenen Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen. Auch Personen, die der deutschen Sprache gar nicht oder unzureichend mächtig sind, sollte weitgehend ermöglicht werden, Regeln und Erwartungen der Einrichtung verstehen zu können. Daher wäre es wünschenswert, die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

#### II Psychische Belastung der Bediensteten

Die Gespräche der Delegation ergaben, dass sich der Allgemeine Vollzugsdienst bei der Bewältigung der besonderen psychischen Belastung, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt sind, zu wenig unterstützt fühlt. Die Länderkommission hält es für wünschenswert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Schulungen und sonstige Angebote zu unterstützen.

#### III Gefangenenmitverantwortung

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe existiert keine Gefangenenmitverantwortung. Es wäre sinnvoll, die Gefangenen für die Errichtung einer Gefangenenmitverantwortung stetig zu motivieren und sie dabei zu unterstützen. Die Vorteile und die Notwendigkeit einer Gefangenenmitverantwortung sollten transparent gemacht werden.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Justizministerium Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 6. September 2017